

auf Verteidigung der Unterstützung eines Verteidigers bedarf. Ist der Angeklagte über das Recht auf Verteidigung nachweislich ordnungsgemäß und rechtzeitig belehrt worden und hat er danach ausreichend Zeit und Gelegenheit gehabt, einen Verteidiger zu beauftragen, dann kann, soweit sich die Sach- und Rechtslage nicht nachträglich wesentlich geändert hat, sein Antrag, einen neuen Hauptverhandlungstermin festzusetzen oder die Hauptverhandlung zu unterbrechen, weil der verspätet gewählte Verteidiger an der Hauptverhandlung sonst nicht teilnehmen kann, i.d.R. nicht berücksichtigt werden (vgl. Müller/Stranovsky/Willamowski, NJ, 1975/6, S. 159).

3. Nichterscheinen des gesellschaftlichen Anklägers oder des gesellschaftlichen Verteidigers: Ist der gesellschaftliche Ankläger oder der gesellschaftliche

Verteidiger nicht ordnungsgemäß zur Hauptverhandlung geladen worden (vgl. § 207) und deshalb nicht erschienen, ist ein neuer Termin zur Hauptverhandlung anzuberaumen. Ist der gesellschaftliche Ankläger oder der gesellschaftliche Verteidiger ordnungsgemäß geladen worden, hat das Gericht bei Nichterscheinen zu prüfen, ob die Aufgaben der Hauptverhandlung auch ohne seine Teilnahme gelöst werden können. Dabei ist die Bedeutung der Strafsache und die mögliche Erhöhung der gesellschaftlichen Wirksamkeit durch die Mitwirkung des gesellschaftlichen Anklägers oder des gesellschaftlichen Verteidigers zu berücksichtigen.

4. Die Entscheidung des Gerichts ergeht durch Beschluß, der zu protokollieren ist. Kürzere Unterbrechungen ordnet der Vorsitzende an (vgl. §218 Abs. 2).

§218

Unterbrechung der Hauptverhandlung

- (1) Eine bereits begonnene Hauptverhandlung kann unterbrochen werden.**
- (2) Kürzere Unterbrechungen innerhalb eines Verhandlungstages oder bis zum folgenden Wochentag ordnet der Vorsitzende an. Längere Unterbrechungen beschließt das Gericht.**
- (3) Die Unterbrechung einer Hauptverhandlung darf nicht länger als insgesamt zehn Tage dauern; dabei bleiben Unterbrechungen bis zu drei Tagen unberücksichtigt. Anderenfalls ist die Hauptverhandlung neu zu beginnen.**

1.1. Konzentration der Hauptverhandlung: Die Hauptverhandlung soll von ihrem Beginn (vgl. §221) bis zu ihrem Ende so konzentriert durchgeführt werden, daß bis zu den Schlußvorträgen, dem letzten Wort des Angeklagten und den abschließenden Entscheidungen des Gerichts der lebendige, lückenlose Eindruck der Hauptverhandlung wirkt. Deshalb muß das Gericht die Unterbrechung der Hauptverhandlung immer als Ausnahme ansehen (vgl. OG-Inf. 1/1983 S. 12). Wenn sich Unterbrechungen der Hauptverhandlung nicht vermeiden lassen, soll deren Zahl gering und die Dauer kurz sein.

1.2. Bei der Unterbrechung der Hauptverhandlung handelt es sich um die gerichtliche Bestimmung eines Zeitraums, nach dessen Ablauf die Hauptverhandlung fortgesetzt wird.

2.1. Kürzere Unterbrechungen sind z. B. notwendige

Verhandlungspausen während eines Verhandlungstages oder die Fortsetzung der Hauptverhandlung am folgenden Wochentage. Die Unterbrechungen und ihre Dauer sind im Protokoll auszuweisen.

2.2. Längere Unterbrechungen der Hauptverhandlung sind solche, die mehrere Tage andauern. Sie sollten nur ausnahmsweise vorgenommen werden.

3.1. Höchstdauer der Unterbrechungen: Der Tag, an dem die Hauptverhandlung unterbrochen wurde, zählt bei der Berechnung der Unterbrechungsfrist nicht mit (vgl. § 78 Abs. 1). Bei einer Unterbrechung für zehn Tage ist die Hauptverhandlung also spätestens am elften Tag und bei einer Unterbrechung für drei Tage am vierten Tag fortzusetzen. Bei der Fristberechnung ist zu beachten, daß eine Frist, deren Ende auf einen Sonntag, gesetzlichen Feiertag oder arbeitsfreien Sonnabend fällt, erst mit Ablauf